



Stadt Munderkingen

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Munderkingen - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) - vom 01.12.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 34 und 26 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen am 01.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Munderkingen im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird verlangt,
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.
- (3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 34 Abs. 2 FwG.

§ 4 Berechnung und Höhe der Kostenersätze

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berechnet. Grundlage hierfür bildet die Verordnung des Landes Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).
- (2) Die Stundensätze für Einsatzkräfte und für Feuerwehrfahrzeuge, die nicht in der VOKeFw aufgeführt sind, werden nach § 34 Absätze 5 bis 7 FwG berechnet.
- (3) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.
- (4) Die Leistungsdauer der Einsatzkräfte beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

- (5) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 2. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr
 3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)
 5. den Auslagen für Verbrauchsmaterial. Diese werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet

6. von der Stadt für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten
 7. die Kosten von Sonderlösch- und –einsatzmitteln, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
 8. die Reparatur oder der Ersatz besonderer Ausrüstung.
- (6) Der Stundensatz je ausgerückter oder angetretener aber nicht zum Einsatzort ausgerückter Feuerwehreinsatzkraft beträgt 13,80 €.
- (7) Der Stundensatz für das Diesel-Notstromaggregat mit Lichtmast beträgt 30,80 €.
- (8) Der Stundensatz für das Rettungsboot, Typ RTB 1 beträgt 8,00 €.
- (9) Der Stundensatz für die Tragkraftspritze, TS 8/8 beträgt 5,65 €.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.**2017** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrkostenersatzsatzung, zuletzt geändert per Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt: Munderkingen, 01.12.2016

Dr. Michael Lohner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.